



## VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle  
Bolacker 9  
Postfach 217  
4564 Obergerlafingen  
Tel. 032 675 23 02  
info@vseg.ch  
www.vseg.ch

### VSEG-Info

## Drei wichtige GAV-Änderungen ohne neue finanzielle Zusatzbelastungen für die Gemeinden!

Drei GAV-Änderungen konnten im September von der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) nach monatelangen Diskussionen nun endlich verabschiedet werden. Die erleichterte AHV-Ersatzrente wird abgeschafft, eine spezielle Kündigungsmöglichkeit bei Mutterschaft wird neu eingeführt und die Einreihung der Sek-P-Lehrpersonen wird gelöst.

### 1. AHV-Ersatzrente

Im Rahmen des Massnahmenplans 2013 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat gegen den Widerstand der Personalverbände, Einsparungen bei der AHV-Ersatzrente vorzunehmen, indem diese an das neue Rücktrittsalter angepasst werden sollte. Die Personalverbände bezweifelten das Sparpotenzial aufgrund der voraussichtlich wegfallenden Mutationsgewinne. Nach längeren Diskussionen und Berechnungen und dem Umstand, dass die Personalverbände die vom Personalamt angestellten Berechnungen nicht akzeptierten, mussten zwei unabhängige externe Gutachten erstellt werden. Beide externen Gutachten kamen zum Schluss, dass einerseits die Berechnungen der Arbeitgeberseite stimmten und andererseits durch die Abschaffung der durch den Arbeitgeber vollfinanzierten zweijährigen Ersatzrente längerfristig tatsächlich erhebliche Einsparungen erzielt werden können.

Staatsangestellte und Lehrerschaft haben weiterhin die Möglichkeit, eine AHV-Ersatzrente zu beziehen, wenn sie von der Frühpensionierung Gebrauch machen wollen. Diese sogenannte statutarische Ersatzrente bleibt somit bestehen. Diese Ersatzrente wird teilweise durch den Arbeitgeber und teilweise durch den Arbeitnehmer in Form einer Rentenkürzung finanziert. Sie ist nach wie vor sozial abgedeckt. Vereinfacht gesagt, übernimmt Lohnklasse 12 der Arbeitgeber bis 100 Prozent der Ersatzrente, von Lohnklasse 13 – 18 übernimmt der Arbeitgeber einen abnehmenden Teil und ab Lohnklasse 19 immer noch 45 Prozent der Ersatzrente. Mit der Abschaffung konnte somit aus Sicht der Arbeitgeberseite und ebenfalls auch angelehnt an die aktuelle rentenpolitische Lage erreicht werden, dass der Arbeitnehmer die Ersatzrente – je höher die Lohnklasse – mit einem zunehmenden Anteil selbst finanzieren muss (max. 55 Prozent). Diese GAV-Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

## **2. Kündigung bei Mutterschaft**

Unbefristet angestellte Lehrpersonen können bis anhin nur auf Ende eines Schuljahres kündigen. Im Falle einer Mutterschaft kann dies zu kündigungstechnischen Problemen führen. Je nachdem wann die Geburt erfolgt, müsste theoretisch eine Lehrerin schon während der Schwangerschaft die Kündigung einreichen. Dies, damit sie die Kündigungsfrist einhalten kann, wenn sie nach dem Mutterschaftsurlaub nicht mehr oder nur mit reduziertem Pensum weiterarbeiten möchte. Obwohl für diese Anstellungssituation zwischen der Schulleitung und den Lehrpersonen jeweils eine übereinkommende Lösung gefunden wird, wurde hier auf Antrag des LSO eine GAV-Änderung notwendig. Mit dieser Änderung wird nun im Falle einer Mutterschaft eine spezielle Kündigungsmöglichkeit für Lehrerinnen geschaffen. Die Arbeitgeberseite konnte diesem Anliegen problemlos zustimmen, da damit im eigentlichen Sinne nur die angewendete Praxis neu vertraglich geregelt wird. Neu können Lehrerinnen im Falle einer Mutterschaft ihr Arbeitsverhältnis auf Ende des Mutterschaftsurlaubs mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Die neue Kündigungsmöglichkeit für Lehrerinnen gilt ab 1. Februar 2015.

## **3. Einreihung Sek-P-Lehrpersonen**

Nach jahrelangem Hin und Her konnte in der Frage der Einreihung der Sek-P-Lehrpersonen nun endlich eine Einigung erzielt werden. Ab 1. August 2015 werden die Sek-P-Lehrpersonen an den Kantonsschulen und diejenigen an den Sekundarschulzentren gleich behandelt. Alle werden in die Lohnklasse 21 eingereiht und das Pflichtpensum beträgt 29 Lektionen. Für die Sek-P-Lehrpersonen an den Sekundarschulzentren ändert sich nichts, für diejenigen an den Kantonsschulen bedeutet dies jedoch eine tiefere Lohnklasse. Die Arbeitgeberseite konnte in diesem Geschäft erwirken, dass einerseits nun endlich gleiche Arbeit mit gleichem Lohn entschädigt wird und andererseits die vom LSO beantragte gleichzeitige Lohnanpassung der Lehrkräfte in den Sekundarschulzentren in die Lohnklasse 23 verhindert werden konnte. Als Kompromiss für diese Neuregelung wurde den aktuell betroffenen Lehrpersonen die Besitzstandgarantie zugestanden.

Der Regierungsrat hat diesen drei GAV-Änderungen am 23. September bzw. am 20. Oktober 2014 zugestimmt. Der VSEG ist in der Gesamtbetrachtung mit den Verhandlungsergebnissen grundsätzlich zufrieden. Wichtig ist jedoch, dass zum Teil jahrelange Diskussionen in der GAVKO nun endlich zu einem Ende geführt werden konnten und aus den GAV-Änderungen den Gemeinden keine neuen finanziellen Mehrbelastungen erwachsen.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen der VSEG-Geschäftsführer, Herr Thomas Blum und/oder das Personalamt des Kantons Solothurn gerne zur Verfügung.

---

Obergerlafingen, 24. November 2014/BLUM

**VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN**

Thomas Blum, Geschäftsführer